

II.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung des Oberkommandierenden der Alliierten Armeen sind die Postverbindungen wiederhergestellt und den nachstehenden Bedingungen unterworfen, die jedoch nicht durch irgend welche Anmaßungen, sondern durch die militärische und allgemeine Sicherheit diktiert sind.

Abschnitt I.

Allgemeine Postbestimmungen, Briefverkehr jeder Art betreffend.

Die Korrespondenz ist den folgenden Anordnungen unterworfen:

1. Lesbare Schrift, so weit wie möglich lateinische Buchstaben.
2. Die einzig berechtigten Sprachen.
Die einzig berechtigten Sprachen sind: französisch, englisch, italienisch, spanisch, das elsässische Dialekt und deutsch. Hochdeutsch wird allein berechtigt mit Ausschluß der Kreisdialekte.
3. Adressen der Absender.
Die Briefe müssen auf der Rückseite die vollständige und lesbare Adresse des Absenders tragen. Jede Uebertretung dieser Vorschrift oder jede Aufschrift einer falschen Adresse würde die Sperre des Postverkehrs nach sich ziehen.
4. Der Gebrauch doppelter Umschläge ist verboten.
5. Abgabe der Briefe.
Die Briefe werden vom Absender zugestempelt in die gewöhnlichen Briefkästen geworfen.
6. Verbot der Uebermittlung der Korrespondenz.

Es ist jeder dem Postverkehr fremden Person, sowie jedem nicht amtlichen Postunternehmen verboten, Korrespondenzen auf dem Lande, zu Wasser, mit der Bahn oder in der Luft zu transportieren oder sich in den Transport der Korrespondenz (Briefe, Anmerkungen, Postkarten, Handschriften und Drucksachen) einzumischen:

- A) Für Rechnung eines Dritten, welchen Bestimmungs-ort es auch sei.
- B) Für seine eigene Rechnung außerhalb des Postreviers der Herkunft. (Ausdehnung des durch das Postamt bedienten Gebiets.)

Es werden durch die Polizei und durch jeden von der Militärbehörde der Alliierten ermächtigten Agenten, die notwendigen Forschungen und Durchführungen vorgenommen, um durch Protokoll die Uebertretungen dieses Verbots festzustellen. Die Uebertretungen werden mit einer Strafe welche sich bis auf 1 Jahr Gefängnis und 1000 Franken Geldstrafe erstrecken kann, bestraft.

Abschnitt II.

Erlaubter Postverkehr.

Dieser Abschnitt betrifft die eigentliche Korrespondenz worunter man versteht: Briefe und Karten — sei es privat, sei es geschäftlich —, mit der Hand geschrieben. Postpakete, Muster ohne Wert, eingeschriebene oder Nachnahmeforderungen, Wertsendungen, Briefe mit Wertgegenständen, gedruckte Kataloge oder Preislisten, mit der Hand geschriebene oder gedruckte Rundschreiben oder Briefe, die notwendig sind zur Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen und der Industrie.

Nicht in Frage hierher kommen jedoch: Zeitungen (politische, wirtschaftliche, Börsenblätter), Bücher, Broschüren, Anschlagzettel jeder Art, Zeichnungen, Notizen, Kinofilms, deren Druck, Auflage, Verkauf und Tausch später geregelt werden. Bis diese Bestimmungen veröffentlicht werden, ist sowohl die Ein- als auch die Ausfuhr von Zeitungen, Zeitschriften usw. strengstens untersagt.

1. Innerhalb der durch die französischen Armeen besetzten rheinischen Gebiete:
Briefwechsel jeder Art ist gestattet.
2. Zwischen den durch die französischen Truppen und den durch die übrigen alliierten Truppen besetzten Rheinländern:
Ist der Briefwechsel jeder Art gestattet.
3. Zwischen den durch die französischen Truppen besetzten Rheinländern und dem unbesetzten Deutschland:
Privatkorrespondenz jeder Art ist verboten.
Briefwechsel Gewerbe- und Handelstreibender (Kataloge, Preislisten, handgeschriebene oder gedruckte Rundschreiben oder Briefe) jeder Art ist erlaubt.
Postpakete jeder Art verboten.
Muster ohne Wert in jeder Richtung erlaubt.
Geld- u. Wertsendungen (unter welcher Form es auch sei) sind aus dem unbesetzten Gebiete in das besetzte gestattet, in umgekehrter Richtung jedoch verboten.
Hierfür besonders gebildete, in Trier und Straßburg ihren Sitz habende Kommissionen können gestatten, daß Geld und Wertpapiere von linksrheinischem nach rechtsrheinischem Gebiet gesandt wird, wenn es sich um genehmigte und nach der Besetzung getätigte Geschäfte handelt.
Der ganze diesbezügliche Briefwechsel ist an obengenannte Kommission zu senden, die ihn weiterleitet.
Dienstpost der Behörden (deutsche oder nichtdeutsche): In jeder Richtung erlaubt, unter der Bedingungen, daß sie nichts enthält, was der Sicherheit und Autorität der Alliierten Armeen zuwiderläuft oder einer Nichtachtung — auch deren Regierungen gegenüber — gleichkommt.
4. Zwischen den durch die französischen Truppen besetzten rheinischen Gebiete einerseits, den neutralen Ländern (Luxemburg einbegriffen) andererseits:
Genau wie bei 3.
Ausnahmefälle gestattende Kommissionen, die später gebildet werden könnten, um den Verkehr zwischen den Rheinländern und den linksrheinisch anstoßenden Ländern zu regeln, werden berechtigt sein, Geld- und Wertsendungen aus diesen Ländern in die durch französische Truppen besetzten Rheinlande zu gestatten, wenn es sich um genehmigte und nach der Besetzung getätigte Handelsgeschäfte handelt. — Alle diesbezügliche Korrespondenz ist an genannte Kommissionen zu leiten, sobald deren Einsetzung öffentlich bekanntgemacht worden ist. — Spätergegebene Anweisungen werden über andere Geld- und Wertsendungen näheres enthalten.
5. Zwischen den durch die französischen Armeen besetzten Teilen des Rheinlandes einerseits und Elsaß-Lothringen andererseits.
Wie bei 3.
6. Zwischen den durch französische Truppen besetzten Teilen des Rheinlandes einerseits, Frankreich und den übrigen alliierten Ländern andererseits:
Briefwechsel aller Art ist bis auf weiteres verboten, ausgenommen der von Soldaten der Alliierten, die jedoch keiner Feldpost angehören dürfen, und von in den besetzten Rheinländern stationierten Zivilisten ein- und ausgehende. Ob Handelskorrespondenz und Geld- und Wertsendungen zugelassen werden können, wird später noch festgestellt werden.
Vorstehende Bestimmungen treten im Tage des Eintreffens bei den sich damit befassenden Behörden in Kraft.

7. Januar 1919.
Der Kommandierende General der Armee.